

**54. Welchen Einfluß hat die Entwertung eines unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts einer Kirchengemeinde vermachten Kapitals auf die Fortdauer der Verpflichtung der Gemeinde zur Erfüllung der ihr vom Erblasser gemachten Auflage, sein Erbgrabnis instandzuhalten?**

EG. z. BGB. Art. 213. Preuß. Allg. Landrecht I 12 §§ 508 bis 515.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 1. März 1928 i. S. der Kirchengemeinden der Jerusalems- und der Neuen Kirche (Bekl.) w. Erben R. (kl.).  
IV 605/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Vater und Erblasser der Kläger, Ratsmaurermeister R., hat auf dem den beiden beklagten Kirchengemeinden gemeinschaftlich gehörigen Kirchhof im Jahre 1895 ein Erbgrabnis-Gebäude errichtet. Durch Kodizill vom 9. Dezember 1897 hat er den Beklagten ein Legat von 10000 M mit der Verpflichtung vermacht, dafür sein Erbgrabnis in allen seinen Teilen so lange, wie der Kirchhof als solcher bestehe, in gutem Zustand zu erhalten. Die Beklagten haben, nachdem die landesherrliche Genehmigung zu der letztwilligen Zuwendung erteilt worden war, die vermachten 10000 M am 7. November 1899 ausgezahlt erhalten gegen die von ihren Gemeindefürsorgern bereits unter dem 3. November 1899 ausgestellte, sich an eine Wiedergabe des Inhalts des Kodizills anschließende schriftliche Erklärung: „Indem wir über den Empfang der 10000 M hierdurch quittieren, verpflichten wir uns zugleich, die übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft auszuführen.“

Aus den Mitteln des Vermächtnisses haben die Beklagten am 14. November 1899 10000 *M* 3½% preuß. Konsols angeschafft. Im Februar 1923 haben sie nach ihrer (von den Klägern bestrittenen) Behauptung diese Stücke in 4½% Reichsschatkanteilungen umgetauscht.

Im Jahre 1924/25 haben die Kläger zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses, an dem die Beklagten seit der Entwertung der Staatspapiere durch die Inflation keine Instandhaltungsarbeiten mehr hatten ausführen lassen, 700 *R.M.* aufgewendet. Die Klage richtet sich auf die Erstattung dieses Betrages nebst Verzugszinsen. Die Beklagten haben Widerklage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß sie nur gehalten seien, „nach Kräften des Zinsertrages von dem Aufwertungsbetrage von 10000 *M*, die früher in 3½% preuß. Konsols angelegt waren, für die Instandhaltung des Erbbegräbnisses des Erblassers der Kläger Sorge zu tragen“. Das Landgericht und das Kammergericht haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen und zur Widerklage festgestellt, daß die Beklagten für die Instandhaltung des Erbbegräbnisses nur nach Kräften des Zinsertrags von 10000 *M* 3½% preuß. Konsols alten Besitzes (im Sinne des § 35 AnlAbtG.) zu sorgen verpflichtet seien.

#### Gründe:

... Das Berufungsgericht hält den Standpunkt der Kläger, daß die beklagten Kirchengemeinden trotz der Entwertung des ihnen vermachten Kapitals zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses im ursprünglichen Maß verpflichtet seien, nach den §§ 508ffg. PrALR. I 12 für begründet und führt weiter aus: Da die Verpflichtung zur Erhaltung des Erbbegräbnisses von den Beklagten in einer besonderen rechtsgeschäftlichen Erklärung übernommen worden sei und eine Gegenleistung für die Zuwendung des Kapitals darstelle, könnten sich die Beklagten ebensowenig auf die Geldentwertung berufen wie jemand, der bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm gebührende Leistung in vollwertigem Geld erhalten habe.

Keiner der beiden Entscheidungsgründe hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Die §§ 508ffg. PrALR. I 12, die hier gemäß Art. 213 GG. z. BGB. deshalb in Betracht kommen, weil der Erblasser vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist,

gehen im § 508 (entsprechend dem dort angezogenen § 152 I 4) davon aus, daß der Erblasser mit einer Auflage an den Bedachten dessen eigenen Vorteil im Auge hat. Sie sind aber anerkanntermaßen auch auf diejenigen Fälle zu beziehen, in denen der Erblasser den Vorteil eines Dritten, das Beste des gemeinen Wesens (§§ 513, 515) oder die Verwirklichung eines von ihm sonst verfolgten Interesses bezweckt (Gruch. Bd. 26 S. 894). Die Vorschriften besagen: Der Zweck müsse vom Bedachten regelmäßig erfüllt werden (§ 509). Der Bedachte verliere die ihm gemachte Zuwendung, wenn der Zweck infolge seines Verschuldens nicht erfüllt werden könne (§ 510). Er behalte dagegen die Zuwendung, wenn die Erfüllung ohne seine Schuld unmöglich werde, auch eine andere Verwendungsart, die der aus der letztwilligen Verordnung oder den Umständen sich ergebenden Absicht des Erblassers am nächsten komme, nicht möglich sei (§§ 511, 512); es sei denn, daß aus der Verordnung oder den Umständen klar erhelle, daß der Erblasser die Zuwendung gar nicht gemacht haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zweckes vorausgesehen hätte (§ 513).

Diese Vorschriften treffen den vorliegenden Sachverhalt nicht unmittelbar. Denn die Erfüllung der Auflage ist den verklagten Vermächtnisnehmerinnen nicht unmöglich geworden. Sie können sie nur, nachdem das ihnen vermachte Kapital entwertet worden ist, nicht mehr oder zum großen Teil nicht mehr aus den Erträgen dieses Kapitals erfüllen. Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit ihnen die Erfüllung der Auflage trotzdem obliegt, geben aber die Vorschriften des Gesetzes insofern einen Anhalt, als sie auf die ergänzende Testamentsauslegung als diejenige Erkenntnisquelle hinweisen, aus der das rechtliche Schicksal einer mit einer Auflage beschwerten letztwilligen Zuwendung zu bestimmen ist, wenn die Erfüllbarkeit der Auflage von einem durch den Erblasser nicht vorhergesehenen, vom Bedachten nicht verschuldeten Ereignis betroffen wird. Es ist dann durch Auslegung festzustellen, was nach der aus der letztwilligen Verordnung und den Umständen zu entnehmenden Willensrichtung des Erblassers als von ihm gewollt anzusehen ist, falls er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht hätte. In dieser Beziehung liegt der gegenwärtige Fall so, daß einerseits keine Partei besondere, zur Bestimmung dieser Willens-

richtung geeignete Umstände vorgebracht und daß anderseits die letztwillige Verordnung einen typischen Inhalt hat. Es handelt sich um einen der häufigen Fälle, in denen jemand einer Kirchengemeinde, sei es durch Schenkung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen, einen Geldbetrag mit der Auflage zugewendet hat, eine auf ihrem Friedhof liegende Grabstelle, solange der Friedhof als solcher bestehe, zu pflegen und auszuschnüden oder ein Erbbegräbnis-Gebäude zu unterhalten. Der Wille des Zuwendenden ist in solchem Falle allerdings darauf gerichtet, daß durch die Erfüllung der Auflage seinen Erben (oder, bei einer Schenkung unter Lebenden, ihm selbst und seinen Erben) die Last der Unterhaltung der Grabstätte abgenommen werden soll. Aber es kann dem Berufungsgericht nicht zugegeben werden, daß die Befreiung von dieser Last regelmäßig für alle möglichen, auch unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Fälle gemeint sei. Die Regel des Lebens ist vielmehr die, daß der Erblasser (oder der Schenker) nicht nur für seine Erben (oder für sich und seine Erben) einen Vorteil erstrebt, sondern auch wohlthätig sein will, indem er der Kirchengemeinde und damit den idealen Aufgaben, denen sie dient, unentgeltlich etwas zuwendet, also die Kirchengemeinde bereichert. Daher wird die Zuwendung in der Regel so bemessen, daß ihr Ertrag die laufenden Ausgaben der Unterhaltung der Grabstätte reichlich deckt, der Stamm der Zuwendung somit nicht angegriffen zu werden braucht, sondern der Kirchengemeinde als freie Bereicherung verbleibt, wenn die Erfüllung der Auflage mit der Einziehung des Friedhofs dereinst wegfällt. Denselben Standpunkt hat der Senat schon in seinem Urteil vom 10. Dezember 1925 (RWB. Bd. 112 S. 210) eingenommen. Dieses bezieht sich zwar auf eine unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemachte Schenkung unter Lebenden; seine allgemeinen Erwägungen treffen aber auch auf eine unter der Herrschaft des früheren preussischen Rechts wirksam gewordene letztwillige Verfügung zu. Auch im vorliegenden Falle hat der Erblasser das den Kirchengemeinden vermachte Kapital so bemessen, daß sein Ertrag bei mündelsicherer Anlegung des Kapitals, wie sie den Beklagten durch die bestehenden Vorschriften zur Pflicht gemacht war, unter den damals vorhandenen und voraussehbaren wirtschaftlichen Verhältnissen die laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Erb-

begräbnis-Gebäudes reichlich deckte. Die Kläger sprechen in der Klage sogar von einer „großzügigen Stiftung zum Wohle der Gemeinde“ und geben an, daß es zur Aufwendung der Klagesumme von 700 *R.M.* innerhalb eines Jahres (1924/25) nur deshalb gekommen sei, weil zur Unterhaltung des Erbbegräbnisses in den Jahren vorher nichts geschehen sei. Frgend ein Anhalt dafür, daß die Willensrichtung des Erblassers der oben wiedergegebenen Regel des Lebens nicht entsprochen habe, ist weder in den Gründen des Berufungsurteils angeführt noch, wie schon bemerkt, aus den Parteivorträgen zu entnehmen. Es ist deshalb von der Geltung jener Regel für den vorliegenden Fall auszugehen.

Piernach ist als Absicht des Erblassers anzunehmen, daß er mit einer dauernden Bereicherung der beiden von ihm bedachten Kirchengemeinden die Sicherung der Unterhaltung des Erbbegräbnis-Gebäudes durch einen mehr oder minder großen Teil der Nutzungen des vermachten Kapitals verbinden wollte. Er würde demgemäß, wenn er die Entwertung des mündelsicher angelegten Kapitals vorausgesehen hätte, den Beklagten nicht die fortdauernde Unterhaltung des Erbbegräbnis-Gebäudes „in allen seinen Teilen“, sondern nur die Leistung eines den verbleibenden Nutzungen entsprechenden Beitrags zu den Unterhaltungskosten auferlegt haben.

Durch die schriftliche Erklärung der Beklagten vom 3. November 1899 ist dem bisher erörterten erbrechtlichen Verpflichtungsgrunde ein neuer — vertragsmäßiger — Verpflichtungsgrund hinzugefügt worden. Es liegt nach dem auch insoweit unstreitigen Sachverhalt nicht mehr vor, als daß die Beklagten im Anschluß an eine Wiedergabe des Inhalts der Vermächtnisordnung über den Empfang der 10000 *M.* mit der Erklärung quittiert haben: „Wir verpflichten uns zugleich, die übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen.“ Somit haben sie sich zu der durch die Annahme des Vermächtnisses übernommenen Verpflichtung bekannt, die Auflage des Erblassers zu erfüllen; sie haben aber weder den Klägern einen Vertragsantrag gemacht noch einen Vertragsantrag der Kläger angenommen. Die Kläger sind zu ihnen nur als die durch das Vermächtnis beschwerten und durch die Auflage begünstigten Erben, aber nicht als Vertragsgegner in rechtliche Beziehungen getreten. Es geht deshalb, auch abgesehen von den nach *R.G.Z.* Bd. 112 S. 211 dagegen sprechenden

allgemeinen Erwägungen, nicht an, die Beklagten so zu behandeln, wie wenn sie mit den Klägern einen entgeltlichen Vertrag über Handlungen im Sinne der §§ 869 ffg. PrAN. I 11 abgeschlossen hätten, und auf dieser Grundlage (mit RÖB. Bd. 108 S. 157) zu sagen, die Beklagten hätten die volle Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Handlungen alsbald erhalten, „nicht bloß dem Betrage nach, sondern auch in dem Werte, den beide Teile bei Vertragsschluß als den richtigen und angemessenen Gegenwert für die Verpflichtung der Beklagten angesehen haben“.

Nach dem Ausgeführten braucht keine Stellung genommen zu werden zu der auf dem Boden des Preussischen Allgemeinen Landrechts entstandenen Streitfrage, ob die Nichterfüllung einer Auflage, zu deren Erfüllung der unter der Auflage Bedachte verpflichtet ist, in anderen als den von den §§ 514, 515 PrAN. I 12 getroffenen Fällen nach §§ 509 bis 513 das. nur die Folge hat, daß der Bedachte die Zustimmung verliert, oder ob die Erfüllung der Auflage von den Erben durch Klage betrieben werden kann. Aus der Beantwortung im ersten, von der Revision vertretenen Sinne könnte ein Grund für die Abweisung der Klage, aber kein Anhalt für die Entscheidung über die Widerklage entnommen werden. Aber auch zur Klage kommt es nicht auf die Streitfrage an. Denn der Erstattungsanspruch der Kläger ist schon deshalb abzuweisen, weil die 3½% preuß. Konsols, in denen die Beklagten die 10000 M noch im November 1899 angelegt haben, im Jahre 1924/25, wie schon in den letzten Jahren vorher, keinen irgendwie erheblichen Zinsertrag gebracht haben, sodaß die Beklagten nach dem oben Gesagten nicht verpflichtet waren, zu den damals von den Klägern vorgenommenen Instandsetzungsarbeiten auch nur einen Beitrag zu leisten.

Auf die Widerklage ist festzustellen, daß die Beklagten für die Instandhaltung des Erbbegräbnisses nur nach Kräften des Zinsertrags von 10000 M 3½% preuß. Konsols alten Besizes (im Sinne des § 35 AnlAbtG. vom 16. Juli 1925) zu sorgen verpflichtet sind. Wenn die Beklagten, wie sie behaupten, die Kläger aber bestritten haben, die preussischen Konsols im Februar 1923 in 4½% Reichsschatzantweisungen umgetauscht und dadurch möglicherweise das Vorrecht des Anleihe-Mitbesizes verloren haben, so war dies eine weder notwendige noch zweckmäßige Maßnahme, auf die sie sich den Klägern gegenüber nicht berufen können. Preussische Konsols im Nennwerte

von 10000 *M* konnten nach §§ 30, 31 *UmlVbG.* in 250 *R.M.* Ablösungsanleihe umgetauscht werden. Sie wären als aus einer Markanleihe alten Besitzes hervorgegangen nach § 34 *das.* im Laufe von 30 Jahren ausgelöst und durch Barzahlung des fünffachen Nennwerts, also von 1250 *R.M.* mit  $4\frac{1}{2}\%$  jährlichen, vom 1. Januar 1926 ab laufenden Zinsen eingelöst worden. Zinsen zu  $4\frac{1}{2}\%$  von 1250 *R.M.* betragen jährlich 56,25 *R.M.* Wenn diese Zinsen auch erst bei der Einlösung, zusammen mit dem Kapitalbetrag, gezahlt werden, so ist den Beklagten doch zuzumuten, vom 1. Januar 1926 ab den (mit Rücksicht auf die spätere Fälligkeit der Zinsen) ermäßigten Betrag von jährlich 50 *R.M.* für die Instandhaltung des Erbbegräbnisses aufzuwenden oder in diesem Maße zu höheren Instandhaltungskosten beizutragen. Dies rechtfertigt sich um so mehr, wenn die Beklagten durch die Veräußerung der 10000 *M*  $3\frac{1}{2}\%$  preuß. Konfols die Feststellung unmöglich gemacht haben, wann die Ablösungsanleihe, die sie dafür erhalten hätten, ausgelöst worden wäre. . . .